

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 31

Zur Zulässigkeit von Vorhalten aus  
Schriftstücken in der Hauptverhandlung  
des Strafverfahrens

Von

Dr. Bernd Kuckuck



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**BERND KUCKUCK**

**Zur Zulässigkeit von Vorhalten aus Schriftstücken  
in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
**ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg**

**In Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 31**

**Zur Zulässigkeit von Vorhalten aus  
Schriftstücken in der Hauptverhandlung  
des Strafverfahrens**

**Von**

**Dr. Bernd Kuckuck**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen  
von Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber, Göttingen

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kuckuck, Bernd**

Zur Zulässigkeit von Vorhalten aus Schrift-  
stücken in der Hauptverhandlung des Strafver-  
fahrens. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und  
Humblot, 1977.

(Strafrechtliche Abhandlungen: N. F.; Bd. 31)

ISBN 3-428-03825-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03825 8

## Vorwort

Die Arbeit wurde 1973/74 verfaßt und hat der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen im Sommersemester 1975 und im Wintersemester 1975/76 als Dissertation vorgelegen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind im wesentlichen bis Frühjahr 1976 eingearbeitet.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber, der die Schrift angeregt und in großzügiger Zurückstellung meiner Assistentenaufgaben durch Anteilnahme und Kritik gefördert hat.

Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser danke ich für die Aufnahme in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen und die Betreuung der Drucklegung, der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen und der Bremer Stiftung zur Förderung der Wissenschaften und der Universität für den Druckkostenzuschuß.

Göttingen, im Oktober 1976

*Bernd Kuckuck*

## Inhaltsübersicht

<i>Erster Teil:</i>	Grundlegung .....	15
<i>Zweiter Teil:</i>	Die zentrale Bedeutung der §§ 253, 254 für die Frage des Vorhalts aus Schriftstücken .....	115
<i>Dritter Teil:</i>	Zur Zulässigkeit von freien Vorhalten .....	168
<i>Vierter Teil:</i>	Ergebnis der Untersuchung und Strafprozeßreform .....	240

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Grundlegung**

<b>I. Vorbemerkungen</b> .....	15
1. Die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung	15
2. Aufbau und Gedankenführung der Arbeit .....	16
3. Die Rolle von Vorhalten bei der Sachverhaltsermittlung in der Hauptverhandlung .....	17
<b>II. Geschichtliche Grundlagen</b> .....	18
1. Das Inquisitionsverfahren nach der CCC .....	19
2. Die Wahrheitserforschung im gemeinen deutschen Strafprozeß ..	22
3. Die Rolle von Vorhalten bei der Sachverhaltsermittlung nach den reformierten Verfahren .....	23
a) Hinsichtlich des Angeklagten .....	26
b) Hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen .....	27
c) Einordnung der Vorhaltbestimmungen .....	29
4. Der Vorhalt im Schrifttum des reformierten Prozesses .....	34
a) Hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen .....	35
b) Hinsichtlich des Angeklagten .....	36
5. Die Reichsstrafprozeßordnung als Kompromißlösung .....	38
<b>III. Darstellung der Auffassungen zur Zulässigkeit von Vorhalten in der Hauptverhandlung</b> .....	40
1. Keine ausdrückliche Regelung des Vorhalts mehr .....	40
2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis 1920 .....	40
a) Das Aufweichen der Form durch mündliche Vorhalte .....	40
b) Das Abrücken von den genauen Erfordernissen der §§ 252, 253 (253, 254) .....	44
c) Das Schwanken im Beweiswert .....	48

3. Die Auffassung des Schrifttums zur RStPO (bis 1920) .....	51
a) Hinsichtlich des Angeklagten .....	52
aa) Die Ansicht der hM .....	52
bb) Die Ansicht einer Mittelmeinung .....	54
cc) Die Auffassung der Gegenmeinung .....	54
b) Hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen .....	56
aa) Die Auffassung der hM .....	57
bb) Die Standpunkte der Gegenmeinung .....	57
c) Die Annäherung der Standpunkte .....	58
d) Reformbestrebungen und Vorhalte .....	60
4. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum Vorhalt (von 1920 bis heute) .....	62
a) Das Reichsgericht nach 1920 .....	62
aa) Die Gleichgültigkeit der Form .....	64
bb) Die Gleichgültigkeit der Grundlage .....	65
cc) Das Nichteingreifen der Urkundenvorschriften .....	66
dd) Der Vorrang der Beweiswürdigung: Ein Beweismittel (ganz) zu ersetzen, ist die Grenze für den Beweiswert des Vorhalts .....	67
ee) Die Weite und Unübersichtlichkeit der Urkundenverwertung .....	70
ff) Die ersten Anzeichen für einen Meinungsumschwung ....	72
b) Die neuere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte .....	73
aa) Die weite Zulassung als generelles Vernehmungsinstitut	74
bb) Die Beurteilung als „bloßer Vernehmungsbehelf“ .....	76
cc) Die Anstrengungen verstärkter Revisionskontrolle im Einzelfall .....	77
5. Die Auffassungen des Schrifttums zum Vorhalt (von 1920 bis heute) .....	81
a) Der Standpunkt der überwiegenden Meinung .....	81
aa) Die Stellungnahmen zur Reichsgerichtspr. nach 1920 ...	81
bb) Die Stellungnahmen zur Vorhaltjudikatur des Bundesgerichtshofs .....	83
b) Die Mindermeinung .....	86
aa) Die Gegenstimmen zur Reichsgerichtspr. nach 1920 .....	86
bb) Die Angriffe gegen die Vorhaltunterscheidung des BGH ..	87
c) Differenzierende, den Vorhalt einschränkende Mittelmeinungen .....	89
aa) Den Verlesungsvorhalt ausschließende Auffassungen ....	90
bb) Den Vorhalt aus unverlesbaren Urkunden einschränkende bzw. ablehnende Ansichten .....	91

IV. *Kritisch-systematische Einordnung, methodische und begriffliche Grundlegung* ..... 92

1. *Kritisch-systematische Einordnung* ..... 92

    a) *Der Vorhalt aus den Akten* ..... 92

    b) *Die Rolle der einschlägigen Prozeßgrundsätze* ..... 93

    c) *Die heutige Diskussion um den Vorhalt* ..... 94

2. *Methodische Grundlegung* ..... 94

    a) *Vorgebliche Rechtsgrundlagen des Vorhalts nach der Rspr.* ... 95

    b) *Die Entwicklungslinie des Schrifttums* ..... 96

    c) *Erschließung aus dem Gesetz* ..... 96

        aa) *Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden* ..... 97

        bb) *Die gesetzliche Regelung der Zeugenvernehmung* ..... 97

        cc) *Die Gutachtenerstattung nach dem Gesetz* ..... 98

        dd) *Grundsätzliches zur Vernehmung des Angeklagten* ..... 98

    d) *Die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Vernehmung* 99

    e) *Kritische Folgerungen* ..... 100

    f) *Die Aktenkenntnis des Vorsitzenden und die Aktenverwertung* 102

        aa) *Die Vorbereitung der Hauptverhandlung* ..... 102

        bb) *Unterscheidung von Aktenkenntnis und Aktenverwertung* 104

        cc) *Formelle und materielle Aktenverwertung bei Anwesenheit der Auskunftsperson* ..... 104

3. *Terminologische Grundlegung* ..... 105

    a) *Sammelsurium an Kennzeichnungen und Unterscheidungen* .. 105

    b) *Das Verhältnis des Vorhalts zur Frage* ..... 107

    c) *Begriffliche Analyse und Abgrenzung* ..... 108

        aa) *Das Herantragen als Wesenskern* ..... 108

        bb) *Die Finalität als Anreiz* ..... 108

        cc) *Die Erscheinungsformen des Vorhalts* ..... 109

        dd) *Unumgängliche und unnötige Ungenauigkeiten der Bezeichnung* ..... 110

        ee) *Zwischenergebnis* ..... 114

*Zweiter Teil*

**Die zentrale Bedeutung der §§ 253, 254 für die Frage des Vorhalts aus Schriftstücken**

I. *Der Hintergrund der §§ 136 Abs. 2, 69 Abs. 1* ..... 115

II. *Die Rechtsnatur des § 253* ..... 116

1. Herrschende Rspr. und Lehre: Urkundenbeweis .....	116
2. Mindermeinung: Vorhalt .....	119
3. Eigene Stellungnahme .....	120
a) Wörtliche Auslegung .....	121
b) Systematische Auslegung .....	125
aa) Die Bedeutung des § 251 Abs. 3 .....	126
bb) Die Bedeutung des § 255 .....	127
c) Historische Auslegung .....	130
aa) Die erste Lesung .....	130
bb) Die zweite Lesung .....	130
cc) Folgerungen .....	133
d) Teleologische Auslegung: Kritik der hM .....	135
aa) Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ...	136
bb) Das System der StPO und die Widersprüche der hM ....	138
e) Vorhalt und Beweisergänzung: Kritik der aufkommenden Meinung .....	141
aa) Zu Eb. Schmidt .....	143
bb) Zu Löhr und Krause .....	144
f) Urkundenbeweis und Beweisergänzung: Wesensbestimmung	145
aa) Urkundenbeweis als Urkundenverwertung .....	146
bb) Beweismittelersetzung und Beweismittelergänzung ....	146
g) Zwischenergebnis .....	150
<i>III. Die Rechtsnatur des § 254 .....</i>	<i>150</i>
1. Herrschende Rspr. und Lehre: echter (selbständiger) Urkunden- beweis .....	151
a) Das Verlesen zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Ge- ständnis .....	151
b) Das Verlesen zur Feststellung und Hebung von Widersprüchen	152
2. Gegenmeinung: Vorhalt bzw. eingeschränkter Urkundenbeweis .	152
a) Das Verlesen zur Feststellung und Hebung von Widersprüchen	152
b) Das Verlesen zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Ge- ständnis .....	153
3. Eigene Stellungnahme .....	154
a) Verlesen über ein Geständnis .....	154
aa) Wörtliche Auslegung .....	155
bb) Historische Auslegung .....	155
cc) Systematische Auslegung .....	156

dd) Teleologische Auslegung .....	157
ee) Zwischenergebnis .....	159
b) Verlesen zur Klärung von Widersprüchen .....	159
c) Methodischer Ausblick .....	160
<b>IV. Folgerungen auch für die Frage nach der Zulässigkeit formfreier Aktenvorhalte .....</b>	<b>160</b>
1. Die Auswirkungen nach der Rspr. und hM und nach der Gegenmeinung .....	160
2. Methodische Unzulänglichkeiten beider Auffassungen .....	161
a) Vorabentscheidungen der eigentlichen Auslegungsprobleme ..	161
b) Verabsolutierung des Vorhalts aus den Akten .....	163
aa) Die Ableitung Sax' bzw. Gollwitzers .....	163
bb) Die Ableitung Schneidewins .....	164
c) Fehlende Verifizierung .....	165
d) Das eigentliche Problem des Aktenvorhalts .....	165
e) Fazit: Die Vorhaltnatur folgt (aus) der tatsächlichen Beweiswirkung, nicht aber allein dem Prozeßzweck .....	166

### *Dritter Teil*

#### **Zur Zulässigkeit von freien Vorhalten**

<b>I. Zur Möglichkeit frei gestalteter Vorhalte (anstatt eines zulässigen Urkundenbeweises) .....</b>	<b>168</b>
1. Urkundenbericht und Urkundenvorhalt .....	168
2. Beweisführung und Sachleitung .....	171
<b>II. Zur Problematik der formfreien Vorhalte (auch aus unverlesbaren Schriftstücken, wenn ein Urkundenbeweis also nicht in Betracht kommt) .....</b>	<b>172</b>
1. Urkundenbeweis und Vorhalt: Kritik der Rspr. und hM .....	172
a) Die „Bestätigung“ des Vorhalts durch eine Auskunftsperson ..	173
b) Der Vorhalt als „Bestandteil“ der Aussage .....	174
c) Die Inkonsequenz der Vorhaltrechtsprechung zu § 252 .....	176
d) Der Beweischarakter als tieferer Grund für die sprachlichen Fehlleistungen und das Andauern des Meinungsstreits .....	178
e) Widersprüchliches Leerlaufenlassen von Protokollrügen .....	179

2. Gefahr von Leerformeln .....	180
3. Zur Zulässigkeit von Vorhalten gegenüber dem Beschuldigten ...	182
a) Die Rechtsstellung des Beschuldigten .....	182
b) Die Vernehmung als freier zusammenhängender Bericht ....	185
c) Der weitere Ablauf der Vernehmung .....	188
aa) Die Tragweite des § 257 Abs. 1 .....	188
bb) Die Beschränkung des § 254 .....	189
cc) Die Bedeutung der Widerspruchsaufklärung .....	189
dd) Der Inhalt eines „Geständnisses“ .....	190
d) Das Verhör als Relikt des Inquisitionsprozesses .....	191
aa) Der „Wissensvorhalt“ .....	192
bb) Der „Wollensvorhalt“ .....	193
e) Die Vorteile eines Verzichts auf den Vorhalt .....	194
4. Zur Zulässigkeit der ersatzweisen Vernehmung von Verhörsper- sonen des Beschuldigten .....	196
5. Zur Zulässigkeit von Vorhalten gegenüber Zeugen .....	198
a) Grundsätzliches zur Vernehmung des Zeugen .....	198
b) „Wollensvorhalte“ und Willensautonomie .....	199
c) Die Pflicht des Gerichts, die Wahrheit zu ermitteln und Falsch- aussagen zu verhüten .....	201
aa) Die Fragwürdigkeit von Zeugenaussagen .....	202
bb) Zur Psychologie der Aussage .....	203
cc) Zur Psychologie der Vernehmung .....	205
(aa) Suggestion .....	206
(bb) Stichwortfragen .....	209
(cc) Eigene Aussageerweiterungen und fremdgesteuerte Aussageauffüllungen .....	210
(dd) Konstanz und Inkonstanz der Aussage und Aussa- genanpassung .....	211
dd) Die Unzulänglichkeit von Protokollangaben .....	213
ee) Zwischenergebnis .....	214
ff) Zur Psychologie richterlicher Überzeugungsbildung .....	215
(aa) Zur psychologischen Situation der mit den Akten vertrauten Berufsrichter .....	216
(bb) Zur psychologischen Situation der übrigen Richter ..	222
d) Ergebnis: Der Vorhalt ist Urkundenbeweis .....	224
aa) Der Vorhalt als eingeschränkter Urkundenbeweis .....	224
bb) Kein Urkundenbeweis über Hilfstatsachen neben den §§ 253, 254 .....	226

cc) Das Verhältnis zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren .....	227
e) Ergebnis: Der freie Vorhalt verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, zumeist auch gegen den der Mündlichkeit ..	230
f) Die Bedeutung der prozessualen Formen der Unmittelbarkeit im allgemeinen und des Verlesens im besonderen .....	232
aa) Der Rang der Unmittelbarkeit .....	232
bb) Die Beurteilung des gesetzgeberischen Kompromisses von 1877 aus heutiger Sicht .....	233
cc) Der Wandel in der Beweismittelbedeutung .....	235
dd) Wahrheit und Justizförmigkeit und der Eigenwert der Form .....	236

*Vierter Teil*

**Ergebnis der Untersuchung und Strafprozeßreform**

<i>I. Zusammenfassung de lege lata</i> .....	240
<i>II. Folgerungen de lege ferenda</i> .....	241
<i>III. Ausblick auf sonstige Reformvorschläge und Bilanz der Reform durch das 1. StVRG</i> .....	243
<b>Literatur- und Zitierverzeichnis</b> .....	247

## Abkürzungsverzeichnis

AdC N.F.	= Neues Archiv des Criminalrechts
Diss.	= Dissertation
Einl.	= Einleitung
f.	= folgende (Seite[n])
G	= Gesetz
GrKrim	= Grundlagen der Kriminalistik
GS	= Der Gerichtssaal
Hb	= Handbuch
HV	= Hauptverhandlung
Komm.	= Kommentar
Lb	= Lehrbuch
MIKV	= Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
N. = Note	= Fußnote
o. Z.	= ohne Zusatz
Rn	= Randnote
Vorb.	= Vorbemerkung
ZEntwPsych	= Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
ZexPsych	= Zeitschrift für angewandte und experimentelle Psychologie
ZfPsych	= Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

## Erster Teil

# Grundlegung

## I. Vorbemerkungen

### 1. Die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung

Das Strafurteil bildet die autoritative Entscheidung über einen historischen Sachverhalt<sup>1</sup>. Da jeder Rechtssatz an einen Sachverhalt anknüpft, bedarf es, um eine wahre und gerechte Entscheidung zu treffen, zuvor einer zuverlässigen Tatsachenermittlung<sup>2</sup>. Die Auffindung des auf den ermittelten Tatsachen beruhenden Sachverhalts und damit die Beweisaufnahme bildet also den Kern jeden Strafprozesses. Die Aufklärung des jeweils erheblichen Sachverhalts stellt das Gericht auch vor die umfangreichste und schwierigste Aufgabe, liegt doch der zu beurteilende Vorgang abgeschlossen in der Vergangenheit und muß sich der Richter für seine Forschungstätigkeit zumeist auf die Wahrnehmungen und Aussagen dritter Personen stützen. Nur durch Beweis „festgestellte“ Tatsachen darf er seiner Urteilsbildung zugrunde legen.

Das Beweisrecht ist in der Wissenschaft als Zentralproblem erkannt worden<sup>3</sup>. Auffallend bleibt jedoch, in welchem Maße sie sich bei der Feststellung des einschlägigen Rechtssatzes um die Erlangung und Wahrung von Rechtsstaatlichkeit bemüht, während der Bereich der Tatsachenfeststellung weithin vernachlässigt und dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt<sup>4</sup>. Bei der Gleichwertigkeit von Rechtssatz und Sachverhalt muß jedoch auch die Sachverhaltsfeststellung zuverlässig und rechtmäßig erfolgen. Die Anstrengungen um Gerechtigkeit und Sicherheit im Rechtlichen sind daher zur Halbheit verurteilt ohne die gleichen Bemühungen um Sicherheit und Gerechtigkeit im Tatsächlichen.

Eine große Quelle der Unsicherheit im Rahmen der Vernehmung und Beweisaufnahme bleibt der „Vorhalt“ aus Schriftstücken.

---

<sup>1</sup> RGSt 72, 339 (340).

<sup>2</sup> Zur Prozeßtheorie und -praxis unten S. 215 f.

<sup>3</sup> So auch *Alsberg/Nüse*, Vorwort zur 2. Auflage, S. XI, und *Krause*, Ub, S. 2 f.

<sup>4</sup> *Peters*, Lb, Vorwort S. V - VI, stellt ein solches Bedauern seinem Lehrbuch voran.

Alsbergs Kritik<sup>5</sup> im Jahre 1930, daß über keine im Zusammenhang mit dem förmlichen Beweisrecht stehende Frage größere Verwirrung herrsche als über das „Wesen des Vorhalts“ und seine klare Abgrenzung vom Urkundenbeweis, gilt leider noch heute. Denn es gibt bis heute keine zusammenhängende Untersuchung über die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung. Auch neuere Arbeiten<sup>6</sup>, die etwas Licht in diesen bisher recht stiefmütterlich behandelten<sup>7</sup> Problembereich getragen haben, lassen entscheidende Fragen in bezug auf das „heikle Kapitel“<sup>8</sup> des Vorhalts aus den Akten unbeantwortet.

Das Problem des Vorhalts stellt sich nicht nur für das heute geltende Strafprozeßrecht. Auch bei einer etwaigen Neugestaltung der Hauptverhandlung — etwa nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Verfahrens — wird die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vernehmenden, insbesondere des Vorsitzenden, das zentrale Problem sein<sup>9</sup>.

## 2. Aufbau und Gedankenführung der Arbeit

Wegen der Unklarheiten einerseits und der Gewichtigkeit des Problems für die Ziele des Strafverfahrens andererseits soll daher der Versuch gemacht werden, einen Neuansatz für ein richtiges Verständnis zu entwickeln.

Zuerst gilt es deshalb, Inhalt, prozessuale Bedeutung und Zulässigkeit des Vorhalts aus dem Gesetz zu erschließen und darzulegen. Nach einer historischen und begrifflich-systematischen Grundlegung im 1. Teil soll der 2. Teil den Inhalt und die prozessuale Bedeutung der Verlesungen nach den §§ 253, 254 StPO für die Frage des Vorhalts aufzeigen. Das Ergebnis muß dann an der grundsätzlichen Zulässigkeit frei gestalteter bzw. formfreier Vorhalte aus den Akten gemessen werden, die im 3. Teil untersucht wird. Diese Untersuchung ermöglicht einen Vorschlag für die Strafprozeßreform.

<sup>5</sup> Beweisantrag, S. 211, vgl. auch *Alsberg/Nüse*, 3. Aufl., S. 285 f., und *Krause*, Ub, S. 185.

<sup>6</sup> *F. W. Krause*, Zum Urkundenbeweis im Strafprozeß, Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 8 (1966), besprochen von *Sax*, JZ 1967, 229 f. *Holle Eva Löhr*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Bd. 8 (1972), besprochen von *Koffka*, ZStW 84 (1972), 706 f.

<sup>7</sup> So auch *Alsberg*, Beweisantrag, Vorwort S. VI, und *Sax*, 229.

<sup>8</sup> *Eb. Schmidt*, Lk I, Rn. 442.

<sup>9</sup> Vgl. nur *Herrmann*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung (1971), insb. S. 388, und gegen ihn *Arzt*, MschKrim 55 (1972), 385; *Koffka*, ZStW 86 (1974), 117 (120).

### 3. Die Rolle von Vorhalten für die Sachverhaltsermittlung in der Hauptverhandlung

„Vorhalte“ aus den Akten sind Bestandteile<sup>10</sup> der mündlichen Vernehmung zur Sache.

Über den richterlichen Vorhalt „treten“ die Akten bruchstückhaft in die Hauptverhandlung: „Herr A., Sie sind am Tage der Tatbegehung erst dann und dann nach Hause gekommen!“ — „Herr Z., vor der Polizei haben sie aber noch bekundet, daß Sie den Angeklagten schon da und da gesehen haben!“

Derartige Beispiele richterlicher Vernehmungen kommen in fast jedem Strafprozeß vor. Vorhalte sind heute unerläßliches Instrument fast einer jeden Hauptverhandlung<sup>11</sup>. Sie sind ein Mittel der Vernehmung zur Sache, sind aber zu einer solchen Selbstverständlichkeit geworden, daß sie kaum noch als ein besonderes Vernehmungsmittel bemerkt werden<sup>12</sup>. Als „die“ Art zu vernehmen, beherrschen sie den Verhandlungsstil, so daß die Vorhalte und ihre Bestätigungen vielfach mit der Vernehmung zur Sache gleichgesetzt werden<sup>13</sup>.

Vorhalte erfolgen in allen denkbaren Variationen und Schattierungen. In ihrer Vielfalt und Färbung spiegeln sie das Temperament und die Stimmung des Vernehmenden wider. Nicht immer wird dem Angeklagten dabei massiv „ins Gewissen geredet“ und er „auf die erdrückende Beweislage hingewiesen“<sup>14</sup>, so daß sich auch schon die Einstellung des Richters zur Anklage ablesen läßt. Doch einzelne Rügen wie „Herr A., wo sind Sie an dem und dem Tag gewesen?“ — „In Berlin“. — „Der und der Zeuge wird uns sagen, daß sie woanders gewesen sind“, sind schon häufiger<sup>15</sup>.

Dem Zeugen, der seine Aussage macht, wird etwa bedeutet, daß in den Akten etwas ganz anderes steht. Dabei muß es nicht immer so weit kommen, daß der Vorsitzende, mit dem Finger in den Ermittlungsakten, den gesamten Akteninhalt abfragt. Polizeiliche Vernehmungsprotokolle werden jedoch mindestens dann vorgehalten, wenn sich Abweichungen ge-

<sup>10</sup> Ohne daß damit schon eine Charakterisierung ihrer prozessualen Natur gegeben werden soll oder kann, wie *Kleinknecht*, StPO, § 249 Anm. 5, und *Sax*, KMR, § 249 Anm. 2 e u. 3 a, glauben.

<sup>11</sup> Vgl. *Dahs*, Hb, Rn. 427; *Sarstedt*, Revision, S. 195; *Gollwitzer*, LR, § 249 Anm. 14 a.

<sup>12</sup> Und auch nicht gesondert rechtlich angesprochen werden. Vgl. dazu unten im Text S. 71 f. und 107.

<sup>13</sup> Deutlich *Anraths*, S. 43: Der Angeklagte ist „im Wege des Vorhalts ... zu vernehmen“.

<sup>14</sup> Diese Verhaltensweise eines Vorsitzenden nahm der BGH in BGHSt 14, 189 widerspruchslos hin. Scharf dagegen *Hanack*, JZ 1971, 170.

<sup>15</sup> Vgl. die Beispiele bei *Stein*, Zur Justizreform (1907), S. 30, sowie die Hinweise bei *Breithaupt*, DRiZ 1962, 47 (48), und *Dahs*, GA 1973, 317 (318).